

grössten Theil des Testaments auf die freie Bearbeitung in den *Gesta Dagoberti* angewiesen.

Wenn der Mönch von St. Denis die Urkunde zu einer Rede umarbeitete, so war es schon deshalb für ihn unmöglich, der Quelle genau zu folgen. Hier liess er Einzelheiten aus wie die Namen der beschenkten Kirchen, dort fügte er Zusätze ein wie die Anrede an die Söhne und die Grossen des Reichs¹ oder die Schlussmahnung an jene²; und er verschmähte es auch nicht, Dagoberts Rede mit allerlei Lesefrüchten auszuschmücken wie den *'astra matutina'* (S. 417, 7) aus Hiob (38, 7) und dem *'regnator Olympi'* (S. 417, 27) aus Vergil (*Aen.* II, 779). Dass der Verfasser aber doch trotz vieler Abweichungen vom Wortlaut den Inhalt seiner Vorlage im wesentlichen bewahrt hat, ergibt einmal der Vergleich mit der Formel Marculfs, zeigt ferner als Gegenstück die im Original erhaltene Urkunde Chlodwigs II. für St. Denis vom Jahre 654³, die er in gleicher Weise für eine Rede ausgebeutet hat (c. 51), indem er meist auch den Wortlaut des Diploms beibehielt⁴. Immerhin wird der Text des Testaments zahlreiche Aenderungen erfahren haben, und so muss die Kritik, soweit D in Betracht kommt, bei dem geringen Umfang von A meist auf eine Untersuchung der Formalien verzichten und sich auf eine Erörterung des Inhalts beschränken. Bei dieser Sachlage kann es sich nicht darum handeln, die Echtheit des Testaments erweisen zu wollen, sondern höchstens die Möglichkeit der Echtheit; es sind die Gründe abzuwägen, die für den Werth oder Unwerth der Urkunde zu sprechen scheinen, aber eine sichere Entscheidung muss auch im besten Falle von vornherein als ausgeschlossen gelten.

Ist diese Beschränkung schon durch die Art der Ueberlieferung geboten, so ergibt sie sich mit derselben Nothwendigkeit aus dem Inhalt: Das Diplom steht einzig in seiner Art da, keine ähnliche Königsurkunde der Merowingerzeit bietet die Möglichkeit eines ausreichenden Ver-

1) *'Audite me, o vos reges et dulcissimi filii omnesque proceres atque fortissimi duces regni nostri'*. 2) Dieser erneuten Mahnung (S. 418, 25–30), die wenig mit dem Urkundenstil gemein hat, geht die Aufforderung an die Anwesenden voraus, das Testament zu unterzeichnen; damit schloss der Context der Vorlage zweifellos ab. 3) Pertz S. 19; Havet S. 237 ff. 4) Doch hat er einige Namen falsch gelesen (vgl. Krusch S. 184; SS. R. Merov. II, 425 N. 2). Daraus wird man aber dem Verfasser kaum einen Vorwurf machen, da noch in unseren Tagen die Unterschrift des Bischofs Audomar von Thérouanne vor Havet von allen Herausgebern verkannt worden ist.